



Durchführungsverordnung für die APV Bootsdienst im DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (DVO APV BD)

Fassung vom: 07.04.2018

Die Landes-Wasserwachtversammlung Schleswig-Holstein ordnet mit Ihrer Sitzung am 07.04.2018 gemäß Punkt 2 APV BD (Beschlussfassung vom: *Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes gemäß §§ 5 Abs. 1 und 13.3 der DRK Satzung am 24.11.2016; Präsidialrat gemäß § 16 Abs. 3 der DRK-Satzung am 24.11.2016; Anerkennung durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) am 03.01.2017.*) folgendes an:

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.)

I. Allgemeines

§ 1 Ziel und Zweck

Diese Durchführungsverordnung ergänzt die APV BD entsprechend der landesverbandlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten gemäß Punkt 2 APV BD.

§ 2 Bezirksausbilder (3.3 APV BD)

In Anpassung an 3.3 APV BD erfolgt kein Einsatz von Bezirksausbildern.

II. Lehrgänge Bootsführer

§ 3 Voraussetzung Wasserretter (5.3 APV BD)

In Bezug auf 5.3 APV BD müssen Bewerber eine Ausbildung zum Bootsmann oder eine Ausbildung zum Wasserretter vorweisen.

§ 4 Voraussetzungen (5.3 APV BD)

Bewerber zu einem Bootsführerlehrgang müssen zusätzlich zu den in 5.3 APV BD genannten Voraussetzungen eine bestandene Lehrgangseignungsprüfung des DRK-Landesverbands Schleswig-Holstein nachweisen.

§ 5 Durchführer der Eignungsprüfung

Die Durchführung der Eignungsprüfung liegt in der Zuständigkeit des Landesverbands. Er bietet die Abnahme der Prüfung bei jedem Abschluss eines Lehrgangs „Bootsmann“ an, soweit der Lehrgang auf Landesebene durchgeführt wurde.

Der Landesverband hat die Prüfung vor jedem Lehrgang „Bootsführer“ anzubieten.

Die Prüfung hat keine Eingangsvoraussetzungen. Die Vorbereitung der Bewerber auf die Prüfung obliegt den entsendenden Kreisverbänden.

§ 6 Prüfer der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung wird durch einen Prüfer abgenommen. Er wird durch den Landesausbilder Bootsdienst berufen.

Prüfer kann jeder Inhaber eines Lehrscheins „Bootsdienst“ sein.



§ 7 Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung ist als praktische Prüfung durchzuführen. Die Grundfertigkeiten zum Führen eines Bootes sollen beherrscht werden.

Die Prüfung umfasst:

1. Vorführung und Erklärung der Knoten: Webleinstek, Achtknoten, Kreuzknoten, Schotstek, Palstek
2. Fahren eines Mensch-über-Bord-Manövers als Steuermann
3. Fahren eines Anlegemanövers als Steuermann
4. Fahren eines Ablegemanövers als Steuermann

Die Bewertung der Knoten erfolgt gemäß 5.4.2.4.2 APV BD.

Die Bewertung der Fahrmanöver erfolgt gemäß 5.4.2.4.1 APV BD.

Zur Prüfung verwendete Boote müssen mit einer Steuerkonsole ausgestattet sein. Weiterhin müssen sie über eine Antriebskraft von mindestens 15PS verfügen.

Während der Prüfungsabnahme auf dem MRB hat ein ausgebildeter Bootsführer auf dem MRB zu sein, welcher nicht der Prüfer ist. Er trägt die Verantwortung für Personal und Material.

§ 8 Bestehen der Prüfung

Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn keine der Aufgaben mit null Punkten bewertet wurde. Dem Bewerber ist ein Zertifikat unter einzelner Ausweisung der erreichten Punkte auszuhändigen.

§ 9 Wasserwacht-spezifische Praxisprüfung (5.4.2.4.3 APV BD)

Gemäß 5.4.2.4.3 APV BD ist zum Bestehen der Prüfung ist die Absolvierung einer Wasserwacht-spezifischen Praxisprüfung notwendig.

(1) Die Wasserwacht-spezifische Praxisprüfung erfolgt als Komplexes-Fallbeispiel. Das Komplexes-Fallbeispiel soll folgende Fertigkeiten überprüfen:

- Führungskompetenz und praxisgerechte Anwendung des Führungsvorganges
- Handlungskompetenz unter annähernd realistischen Einsatzbedingungen
- Fahrferdigkeit unter annähernd realistischen Einsatzbedingungen.

(2) Die Bewertung der Fahrmanöver erfolgt analog 5.4.2.4.1 APV BD.

Der Aufbau des Komplexen-Fallbeispiel soll dem *Anhang 1* dieses Dokumentes entsprechen, die endgültige Entscheidung obliegt der Prüfungskommission



Anhang 1: Inhalt des Komplexen Fallbeispiels

Fassung vom: 07.04.2018

§ 1 Inhalt

- (1) Das Komplexe Fallbeispiel beinhaltet die fachgerechte Rettung und das Anbordbringen einer bewusstlosen Person mittels eines Motorrettungsbootes und deren Versorgung im Rettungsboot bis einschließlich der Übergabe dieser Person an den Prüfer und im Anschluss das fachgerechte Schleppen eines Wasserfahrzeuges.
- (2) Alternativ kann die Person von einem anderen Wasserfahrzeug übernommen werden. Das Wasserfahrzeug ist im Anschluss fachgerecht zu schleppen.
- (3) Folgende Manöver werden einzeln bewertet:
 - (a) Anfahren und Anbordbringen der Person
 - (b) Anordnung der Versorgung der Person
 - (c) Anlegen und Übergabe der Person
 - (d) Anfahren an das zu schleppende Wasserfahrzeug und Durchführung des Schleppvorganges

§ 2 Bewertungskriterien

- (1) Der Prüfer hat darauf zu achten, dass vom Bewerber:
 - (a) das Boot neben dem Dummy bzw. dem Wasserfahrzeug zum Stehen gebracht wird und der Propeller keine Umdrehungen mehr macht.
 - (b) Keine Person Gefährdet wird.
 - (c) Eine Kommunikation mit der „Einsatzleitung“ erfolgt.
 - (d) Eine Kommunikation und Befehlsgabe an die Besatzung erfolgt.
 - (e) Die praktische Anwendung des Führungsvorganges gezeigt wird.
 - (f) Alle Durchgeführten Maßnahmen einer guten Seemannschaft entsprechen
 - (g) Das Manöver zügig durchgeführt wird
 - (h) Eine Versorgung der Person im Boot angeordnet wird
 - (i) Eine Übergabe der Person und des Materials erfolgt



Vorschrift über die Fortbildung von Dienstführerscheininhabern im DRK-Landesverband Schleswig-Holstein, Gemeinschaft Wasserwacht (FoDf)

Fassung vom: 07.04.2018

§ 1 Fortbildungen

Inhaber von Dienstführerscheinen haben an Fortbildungen teilzunehmen, um als Bootsführer eingesetzt werden zu können. Sie erhalten damit ihre Einsatzfähigkeit.

Es dürfen nur Bootsführer mit bestehender Einsatzfähigkeit eingesetzt werden. Ist die Einsatzfähigkeit abgelaufen, so wird sie durch Fortbildung erneuert.

Die Einsatzfähigkeit muss erstmals im fünften Jahr nach dem Erlangen des Dienstführerscheins erneuert werden.

§ 2 Umfang

Eine Tagesveranstaltung von neun Unterrichtseinheiten sorgt für eine Verlängerung der Einsatzfähigkeit bis zum Ablauf des auf die Fortbildung folgenden Jahres.

Eine mehrtägige Fortbildung im Umfang von mindestens 32 Unterrichtseinheiten, sorgt für eine Verlängerung der Einsatzfähigkeit bis zum Ablauf des dritten auf die Fortbildung folgenden Jahres.

Eine Unterrichtseinheit umfasst in diesen Fällen 45 Minuten.

Ist die Einsatzfähigkeit mehr als 5 Jahre abgelaufen, so sind für eine Wiederherstellung Fortbildungen nach Absatz II in doppeltem Umfang zu leisten.

§ 3 Durchführung

Fortbildungen werden ausschließlich im Auftrag des Landesverbandes durchgeführt.

Darüber hinaus kann als Fortbildung anerkannt werden:

1. Fortbildungen im Bereich Bootsdienst anderer Landesverbände in dem geforderten Umfang.
2. Nautische Fortbildungen, welche berufsbedingt absolviert wurden und den geforderten Umfang erfüllen.
3. Fortbildungen anderer Organisationen sind ausgeschlossen. Es sei denn sie wurden gemeinschaftlich mit dem Roten Kreuz durchgeführt, dann zählen sie im gleichen Umfang.

Den Teilnehmenden ist durch den Landesverband, unabhängig vom Durchführenden, ein Zertifikat über die erlangte Einsatzfähigkeit auszustellen. Das Zertifikat enthält:

4. Name und Geburtsdatum des Teilnehmers
5. Veranstaltungsort und durchführender Verband
6. Umfang der Fortbildung
7. Ablauf der erlangten Einsatzfähigkeit